



Autonome Region Trentino-Südtirol

Besondere Fälle während der Stimmabgabe

Gemeindewahlen

Abteilung II – Amt für Wahlen und Unterstützung der Gemeindenzusammenschlüsse



Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson (1)

Besondere Fälle

Folgende Wähler sind zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson zugelassen: Blinde, Handamputierte, Personen mit Lähmung oder gleich schwerer Beeinträchtigung, Personen mit Behinderung, die ihre Stimme nicht selbständig abgeben können.

Nicht offensichtliche Beeinträchtigungen können durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis bescheinigt werden.

Bei Krankheiten, die die psychische Sphäre des Wählers betreffen, ist die Zulassung zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson nicht möglich.



Die Wähler, die ihr Wahlrecht nicht selbständig ausüben können, können ihre Stimme mit Hilfe eines Angehörigen oder eines anderen Wählers ihrer Wahl abgeben, der in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen sein muss.

Die Begleitperson bringt für den Wähler das Zeichen im Stimmzettel an.

Folgende Wähler sind zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson zugelassen: Blinde, Handamputierte, Personen mit Lähmung oder gleich schwerer Beeinträchtigung, Personen mit Behinderung, die ihre Stimme nicht selbständig abgeben können, Personen mit einer ärztlich bescheinigten Krankheit.

Nicht offensichtliche Beeinträchtigungen können durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigt werden, das von einem zuständigen Amtsarzt ausgestellt wurde.

Aus dem Zeugnis muss ausdrücklich hervorgehen, dass der Wähler wegen seiner körperlichen Behinderung seine Stimme nicht ohne Hilfe einer Begleitperson abgeben

Zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson werden ferner die Wähler zugelassen,

- die den Mitgliedsausweis der „Unione Italiana Ciechi“ oder den NISF/INPS-Rentenausweis mit der Angabe der Kategorie „Zivilblinde“ vorweisen
- in deren Wahlausweis die Angabe „ADV-SmB“ steht
- deren Beeinträchtigung vom Vorsitzenden festgestellt wird.



Zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson sind ferner die Wähler zugelassen, die den Mitgliedsausweis der „Unione Italiana Ciechi“ oder den vom NISF/INPS ausgestellten persönlichen Rentenausweis mit der Angabe der Kategorie „Zivilblinde“ vorweisen.

Steht im Wahlausweis die Angabe „AVD/SmB“, so ist der Wähler ohne Weiteres zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson zuzulassen. Dieselbe Angabe ist in der Niederschrift in der Tabelle betreffend die Wähler mit körperlicher Beeinträchtigung unter der Spalte „Besonderer Grund für die Zulassung zur Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson“ einzutragen.

Der Vorsitzende der Sprengelwahlbehörde kann den Wähler auch ohne die vorgeschriebene Bescheinigungen zur Stimmabgabe zulassen, wenn die Beeinträchtigung offensichtlich ist oder wenn der Fall ihm persönlich

Amtshandlungen und Vermerk der Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson

Bevor der Vorsitzende den Stimmzettel aushändigt, muss er sich

- den Wahlausweis der Begleitperson vorweisen lassen
- vergewissern, dass der Wähler die Begleitperson frei gewählt hat.

Der Vorsitzende vermerkt im entsprechenden Abschnitt der Niederschrift diese besondere Modalität der Stimmabgabe.

Das eventuelle ärztliche Zeugnis ist der Niederschrift beizulegen.



Bevor der Vorsitzende den Stimmzettel aushändigt, muss er sich den Wahlausweis der Begleitperson vorzeigen lassen, um sich zu vergewissern, dass diese in den Wählerlisten einer Gemeinde der Region eingetragen ist und nicht bereits andere Wähler anlässlich dieser Wahl begleitet hat.

Außerdem vergewissert sich der Vorsitzende durch ausdrückliches Nachfragen, dass der Wähler die Begleitperson frei gewählt hat und ihren Vor- und Zunamen kennt.

Der Vorsitzende vermerkt in der Niederschrift diese besondere Modalität der Stimmabgabe.

Hat der Vorsitzende den Wähler aufgrund seines Ermessens zur Stimmabgabe zugelassen, so muss er in der Niederschrift den Grund angeben, warum der Wähler bei der Stimmabgabe der Hilfe einer Begleitperson bedarf.

Wurde ein ärztliches Zeugnis vorgewiesen, so wird in der Niederschrift auch der Name des Arztes vermerkt, der das Zeugnis ausgestellt hat.

Weitere Amtshandlungen bei der Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson

Auf dem Wahlausweis der Begleitperson ist in dem für die Bestätigung der Stimmabgabe vorgesehenen Feld der Vermerk einzutragen, dass sie einen Wähler begleitet hat, wobei der Sprengelstempel nicht anzubringen ist.

Kein Wähler darf mehr als eine Person mit Behinderung begleiten.



Ferner ist auf dem Wahlausweis der Begleitperson in dem für die Bestätigung der Stimmabgabe vorgesehenen Feld der Vermerk einzutragen, dass sie einen Wähler begleitet hat, wobei der Sprengelstempel nicht anzubringen ist.

Zum Beispiel: Begleitperson ... Datum ... Unterschrift des Vorsitzenden

Kein Wähler darf mehr als eine Person mit Behinderung begleiten.

Wähler, die aufgrund eines Urteils oder einer vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigung wählen dürfen

Bevor der Vorsitzende einem mit Urteil oder mit einer vom Bürgermeister ausgestellten Bestätigung als wahlberechtigt erklärten Wähler den Stimmzettel aushändigt, muss er

- in das Urteil oder in die Bestätigung Einsicht nehmen
- die erforderlichen Angaben in der Niederschrift vermerken
- auf dem Urteil oder der Bestätigung den Vermerk „hat gewählt“ sowie seine Unterschrift, das Datum und den Sprengelstempel anbringen
- den Namen des Wählers am Ende der Sprengelwählerliste hinzufügen.

Die diesen Wählern ausgehändigten Stimmzettel sind jeweils sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel zu ersetzen.



Bevor der Vorsitzende diesen Wählern den Stimmzettel aushändigt, muss er in das Urteil des Oberlandesgerichts oder des Kassationsgerichtshofs oder in die Bestätigung des Bürgermeisters, womit der Betroffene als in der Gemeinde wahlberechtigt erklärt wird, Einsicht nehmen;

in der entsprechenden Niederschrift die Personalien des Wählers, die Nummer dessen Erkennungsausweises, die ausstellende Behörde oder die Person, die die Identität des Wählers bezeugt, sowie die Kenndaten des Urteils oder der Bestätigung vermerken lassen;

auf dem Urteil oder der Bestätigung den Vermerk „hat gewählt“ sowie seine Unterschrift, das Datum und den Sprengelstempel anbringen;

die Namen dieser Wähler am Ende der Sprengelwählerliste hinzufügen.

Der Stimmzettel, den der Vorsitzende dem Wähler übergibt, muss der Urne mit den beglaubigten Stimmzetteln entnommen werden.

Es wird daran erinnert, dass für den Wähler in diesem Fall ursprünglich kein Stimmzettel beglaubigt wurde, da er nicht in der Sprengelwählerliste eingetragen war.

In diesem Fall und in all den Fällen, in denen einem nicht eingetragenen Wähler ein beglaubigter Stimmzettel ausgehändigt wird, muss der Vorsitzende diesen Stimmzettel sofort durch einen neuen ersetzen, der dem Umschlag mit den restlichen nicht beglaubigten Stimmzetteln zu entnehmen ist.

Der Vorsitzende muss den neuen Stimmzettel abstempeln und zu den beglaubigten Stimmzetteln legen.



**Mitglieder der Wahlbehörde, Listenvertreter und
Angehörige der Sicherheitskräfte, die in den Wählerlisten
eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind**

Besondere Fälle

Der Vorsitzende muss sich vergewissern, dass sie in der Gemeinde wahlberechtigt, aber in den Wählerlisten eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind.



Auf dem Wahlausweis sind Sprengelstempel und Datum anzubringen. Die Namen der Wähler sind am Ende der Sprengelwählerliste hinzuzufügen.

Die diesen Wählern ausgehändigten Stimmzettel sind jeweils sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel zu ersetzen.

Gemeindewahlen



Weitere besondere Fälle betreffen die Mitglieder der Wahlbehörde, die Listenvertreter sowie die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Wahlsprengel zugeteilten Beamten und Angehörigen der Sicherheitskräfte, die in der Gemeinde wahlberechtigt, aber in den Wählerlisten eines anderen Sprengels eingetragen sind.

Auf dem Wahlausweis sind Sprengelstempel und Datum anzubringen.

Die Namen der Wähler sind am Ende der Sprengelwählerliste hinzuzufügen.

Die diesen Wählern ausgehändigten Stimmzettel müssen jeweils sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel ersetzt werden.

Der Vorsitzende muss den neuen Stimmzettel abstempeln und zu den beglaubigten Stimmzetteln legen.

Gehbehinderte Wähler

Ist ein gehbehinderter Wähler in den Sprengelwählerlisten eines Wahlsprengels eingetragen, dessen Sitz nicht mit Rollstuhl zugänglich ist, so kann er seine Stimme in einem anderen Wahlsprengel der Gemeinde mit Sitz in einem barrierefreien Gebäude abgeben.

Bevor der Vorsitzende den Stimmzettel aushändigt, muss er

- sich vergewissern, dass der Wähler den Wahlausweis und das entsprechende ärztliche Zeugnis oder den Sonderführerschein besitzt
- die erforderlichen Angaben in der Niederschrift vermerken.

Die Stimmzettel sind der Urne mit den beglaubigten Stimmzetteln zu entnehmen und unmittelbar durch neue Stimmzettel zu ersetzen.



Ist ein gehbehinderter Wähler in den Wählerlisten eines Sprengels eingetragen, dessen Sitz nicht mit Rollstuhl zugänglich ist, so kann er seine Stimme in einem anderen Wahlsprengel der Gemeinde mit Sitz in einem barrierefreien Gebäude abgeben.

Bevor der Vorsitzende diesen Wählern den Stimmzettel aushändigt, muss er

sich vergewissern, dass der Wähler den Wahlausweis und entweder das vorgeschriebene ärztliche Zeugnis oder eine beglaubigte Kopie des Sonderführerscheins zum Nachweis der Beeinträchtigung besitzt;

die Personalien des Wählers, die Nummer dessen Erkennungsausweises, die ausstellende Behörde sowie die Behörde, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, vermerken lassen.

Die diesen Wählern ausgehändigten Stimmzettel müssen der Urne mit den beglaubigten Stimmzetteln entnommen werden und sind jeweils durch einen neuen Stimmzettel zu ersetzen, der dem Umschlag mit den restlichen nicht beglaubigten Stimmzetteln zu entnehmen ist.

Stellt der Wähler fest, dass der Stimmzettel beschädigt ist, oder hat er ihn selbst beschädigt, so kann er sich vom Vorsitzenden einen neuen Stimmzettel aushändigen lassen.

Der Vorsitzende

- nimmt den Stimmzettel zurück und übergibt dem Wähler einen neuen beglaubigten Stimmzettel
- bringt auf dem zurückgegebenen Stimmzettel die Aufschrift „beschädigter Stimmzettel“ an
- vermerkt in der Sprengelwählerliste neben dem Namen des Wählers die Übergabe des zweiten Stimmzettels.

Der Stimmzettel muss sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel ersetzt werden, der abzustempeln und zu den beglaubigten Stimmzetteln zu legen ist.



Stellt der Wähler fest, dass der ihm übergebene Stimmzettel beschädigt ist, oder hat er ihn aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit selbst beschädigt, so kann er den Stimmzettel zurückgeben und sich vom Vorsitzenden einen neuen aushändigen lassen.

Der Vorsitzende bringt auf der Außenseite des zurückgegeben Stimmzettels die Aufschrift „beschädigter Stimmzettel“ und seine Unterschrift an und gibt ihn in den Umschlag Nr. 5.

Der Vorsitzende muss dem Wähler, der den beschädigten Stimmzettel zurückgegeben hat, einen anderen Stimmzettel übergeben, den er der Urne mit den beglaubigten Stimmzetteln entnimmt. Auf der Sprengelwählerliste ist neben dem Namen des Wählers die Übergabe des zweiten Stimmzettels zu vermerken.

Der Stimmzettel muss sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel ersetzt werden, der abzustempeln und zu den beglaubigten Stimmzetteln zu legen ist.

Wähler, die die Stimmabgabe absichtlich verzögern oder den Stimmzettel nicht zurückgeben



Wenn der Wähler die Stimmabgabe absichtlich verzögert,

- muss der Vorsitzende den vom Wähler zurückgegebenen leeren Stimmzettel annullieren und ihn sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel ersetzen. Bevor der neue Stimmzettel ausgehändigt wird, muss er mit dem Sprengelstempel versehen werden.

Der Wähler wird erst dann zur Stimmabgabe zugelassen, nachdem alle anwesenden Wähler gewählt haben.

- Weigert sich der Wähler, den Stimmzettel zurückzugeben, so wird dies in der Sprengelwählerliste neben dem Namen des Wählers vermerkt.

In beiden Fällen wird der Vorfall in der Niederschrift vermerkt.

Gemeindewahlen



Die Handlung der Stimmabgabe darf nicht länger als unbedingt notwendig dauern und die Stimmabgabe der nachfolgenden Wähler verzögern oder aufhalten.

In diesem Fall muss der Vorsitzende den vom Wähler zurückgegebenen leeren Stimmzettel annullieren und ihn sofort durch einen neuen nicht beglaubigten Stimmzettel ersetzen.

Der Wähler wird erst dann zur Stimmabgabe wieder zugelassen, nachdem alle anwesenden Wähler gewählt haben.

Weigert sich der Wähler, den Stimmzettel zurückzugeben, so wird dies in der Niederschrift zusammen mit dem Namen des Wählers vermerkt. Ein entsprechender Vermerk ist auch in der Sprengelwählerliste neben dem Namen des Wählers anzubringen.

Stimmabgabe außerhalb der Wahlkabine

Weigert sich der Wähler, seine Stimme in der Wahlkabine abzugeben, so wird er nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen. Der Stimmzettel wird annulliert und der Niederschrift beigelegt. Der Vorfall ist in der Niederschrift zusammen mit dem Namen des Wählers zu vermerken.



Der Wähler, der seine Stimme nicht in der Wahlkabine abgibt, wird nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen.

Der Stimmzettel wird annulliert und der Niederschrift beigelegt.

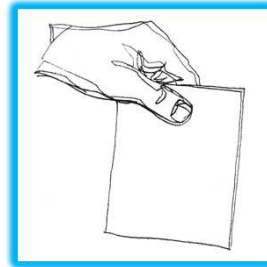
Der Vorfall ist in der Niederschrift zusammen mit dem Namen des Wählers zu vermerken.

Wähler, die einen nicht beglaubigten oder nicht ordnungsgemäßen Stimmzettel zurückgeben

Gibt ein Wähler, nachdem er den Stimmzettel zur Stimmabgabe erhalten hat, einen nicht beglaubigten oder nicht ordnungsgemäßen Stimmzettel zurück, so muss der Vorsitzende

- den Stimmzettel unterzeichnen und der Niederschrift beilegen
- in der Niederschrift den Vor- und Zunamen des Wählers vermerken
- einen entsprechenden Vermerk in der Sprengelwählerliste neben dem Namen des Wählers anbringen.

Vorsitzende darf den Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zulassen.



Gibt ein Wähler, nachdem er den Stimmzettel zur Stimmabgabe erhalten hat, einen nicht ordnungsgemäßen oder nicht beglaubigten Stimmzettel zurück, so muss der Vorsitzende

den Stimmzettel unterzeichnen sowie von zwei Stimmenzählern unterzeichnen lassen,

ihn der Niederschrift beilegen sowie Vor- und Zunamen des Wählers in der Niederschrift vermerken,

für die Überprüfung der Übereinstimmung der Anzahl der Abstimmenden mit jener der ausgezählten Stimmzettel einen entsprechenden Vermerk in der Sprengelwählerliste neben dem Namen des Wählers anbringen.

Der Vorsitzende darf den Wähler nicht mehr zur Stimmabgabe zulassen.

Wähler, die den Stimmzettel oder den Kopierstift nicht zurückgeben

Der Wähler, der den Stimmzettel nicht zurückgibt, wird nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen und ein entsprechender Vermerk ist auf der Sprengelwählerliste neben seinem Namen anzubringen.

Der Name des Wählers, der den Stimmzettel oder den Kopierstift nicht zurückgibt, wird in der Niederschrift vermerkt.

In beiden Fällen erstattet der Vorsitzende Anzeige gegen den Wähler, damit die vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängt werden.



Gibt ein Wähler den Stimmzettel nicht zurück, so wird er nicht mehr zur Stimmabgabe zugelassen und ein entsprechender Vermerk ist auf der Sprengelwählerliste neben seinem Namen anzubringen.

Der Name der Wählers, der den Stimmzettel oder den Kopierstift nicht zurückgibt, wird in der Niederschrift vermerkt.

In beiden Fällen muss der Vorsitzende Anzeige gegen den Wähler erstatten, damit die im Gesetz vorgesehenen Verwaltungsstrafen verhängt werden.



**Besondere Fälle
während der Stimmabgabe**

ENDE

